



Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung vom 15.04.2024

Bodenordnungsverfahren: Klein Schwechten
Landkreis: Landkreis Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0193/06

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 05.05.2015 festgelegte Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet Klein Schwechten werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Klein Schwechten	3	6195; 545/72
Häsewig	1	87/10; 89/12

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet Klein Schwechten werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Walsleben	4	150
Goldbeck	5	211

Die Grenze des geänderten Gebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 2.456 ha.

Die Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in den zuständigen Gemeinden, aus.

2. **Teilnehmergemeinschaft**

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 05.05.2015 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft Klein Schwechten“.

3. **Gründe**

Die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Klein Schwechten ist erforderlich, um eine sinnvolle Abgrenzung innerhalb der Ortslage zu erzielen. Für eine eigentumsrechtliche Regelung des Radweges an der Kreisstraße K 1051 ist die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Häsewig notwendig.

Der Ausschluss der Flurstücke dient der sinnvollen Arrondierung des Verfahrensgebietes. Die Flurstücke sind tlw. aus einer Fortführungsvermessung entstanden.

4. **Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

DS

Trefflich
Sachgebietsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.